

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 680

05.04.2002

Redaktion: I. Wilkening

S. 3995 – 4002

Telefon: 80-94040

Evaluierungsordnung für Lehre und Studium  
der  
Rheinisch-Westfälischen-Technischen Hochschule Aachen

vom 06.03.2002

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch das Gesetz zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Rheinisch-Westfälische-Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Evaluierungsordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit und Ziele der Evaluierung
- § 3 Zeitliche Abfolge der Evaluierung
- § 4 Evaluierungsverfahren
- § 5 Evaluierungsprojektgruppe
- § 6 Interner Evaluierungsbericht
- § 7 Diskussion zu Studium und Lehre mit externer Moderation
- § 8 Überprüfung der Maßnahmen
- § 9 Veröffentlichung
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

## § 1 Geltungsbereich

Die Evaluierungsordnung (EvO) gilt für alle Fachbereiche der RWTH Aachen und deren Studiengänge.

## § 2 Zuständigkeit und Ziele der Evaluierung

- (1) Die Fachbereiche sind für die Evaluierung verantwortlich
- (2) Die Evaluierung wird auf Lehreinheitsebene durchgeführt. Die Zuständigkeit der Evaluierung liegt bei der zuständigen Lehreinheit in Absprache mit dem Fachbereich. Ein Studiengang ist einer Lehreinheit zuzuordnen, bei der er den überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungsstunden nachfragt. Eine Lehreinheit ist eine abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. Es ist den Lehreinheiten freigestellt eine Unterteilung der Lehreinheit festzulegen. Dies muss jedoch im Vorfeld des Evaluierungsverfahrens mit dem Rektorat abgestimmt werden.
- (3) Die Evaluierung dient der systematischen Analyse, um
  - die Schwächen und Stärken der betrachteten Studiengängen und Lehreinheiten herauszuarbeiten
  - den Lehr- und Studienbetrieb transparenter zu machen
  - den Studien- und Prüfungsablauf zu optimieren.

Die Lehreinheiten erhalten auf diese Weise eine fundierte Rückkopplung hinsichtlich ihrer Leistungen sowie entsprechende Einschätzungen und sollen daraus konkrete Anregungen zur Weiterentwicklung ihres fachlichen Profils gewinnen. Die aus der Evaluierung hervorgehobenen Informationen dienen außerdem zur internen und externen Rechenschaftslegung sowie zur kontinuierlichen Qualitätssicherung und -verbesserung.

- (4) Alle Lehrenden und Lernenden sind aufgefordert an der Evaluierung mitzuwirken.

## § 3 Zeitliche Abfolge der Evaluierung

- (1) Die Evaluierung der Lehre wird nicht parallel von allen Studiengängen und Lehreinheiten der RWTH Aachen durchgeführt. Es wird ein dauerhafter Rhythmus von fünf Jahren für die Lehrevaluierung festgelegt. Die Verteilung der einzelnen Lehreinheiten wird innerhalb dieses Zeitraumes entsprechend gestaffelt.
- (2) Das Rektorat wählt in Absprache mit den Fachbereichen die zu evaluierenden Lehreinheiten und Studiengänge aus.
- (3) Für die Durchführung der Evaluierung ist insgesamt ein Zeitraum von zehn Monaten vorgesehen. Dabei sollte die Erstellung des internen Evaluierungsberichts nicht mehr als fünf bis sechs Monate beanspruchen.

## § 4 Evaluierungsverfahren

- (1) Das Konzept der internen Lehrevaluierung umfasst folgende Elemente:
  1. Gründung einer Evaluierungsprojektgruppe
  2. Erstellung eines internen Evaluierungsberichts
  3. Diskussion zu Studium und Lehre mit externer Moderation
  4. Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre
  5. Überprüfung der Maßnahmen (Verbindliches Follow up/Controlling).
 Als Anlage ist ein Verlaufsschema beigefügt.
- (2) Wesentliches Element der Lehrevaluierung an der RWTH Aachen ist der interne Evaluierungsbericht, in dem objektive quantifizierbare Daten und subjektive Einschätzungen von Lehrenden und Lernenden erhoben werden. Ein Leitfaden zur Erstellung des internen Evaluierungsberichtes ist als Anlage beigefügt.

- (3) Ein weiteres bestimmendes Element des Evaluierungskonzeptes ist die Erörterung der gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen einer fachinternen Diskussion zu Studium und Lehre mit der evaluierten Lehreinheit.
- (4) Die interne Evaluierung ist partizipatorisch angelegt und bietet daher sowohl den Studierenden als auch dem wissenschaftlichen Personal (Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) die Möglichkeit an der Analyse des Ist-Zustandes und der Entwicklung von Lehrzielen und Maßnahmen und deren Umsetzung beteiligt zu werden. Ein bestimmendes Ziel der internen Evaluierung ist in diesem Kontext der Diskurs zwischen den Lehrenden und Lernenden, der nicht zuletzt durch diesen partizipatorischen Ansatz -im Sinne eines induktiven Prozesses- initiiert und auf Dauer gewährleistet werden soll. Die selbst organisierte und durchgeführte interne Evaluierung ermöglicht der Lehreinheit, offen eigene Stärken und Schwächen herauszufinden und zu reflektieren und selbstbestimmt Konsequenzen zu ziehen. Die Lehreinheit soll aus eigener Kraft und eigener Verantwortung die Qualität in Lehre und Studium sichern und verbessern.

## § 5 Evaluierungsprojektgruppe

- (1) Die Evaluierungsprojektgruppe wird auf Lehreinheitsebene gegründet.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan des zu evaluierenden Fachbereichs setzt den Vorsitzenden der Evaluierungsprojektgruppe ein.
- (3) Der Vorsitzende der Evaluierungsprojektgruppe benennt in Absprache mit der Dekanin bzw. dem Dekan die einzelnen Mitglieder der Projektgruppe.
- (4) Hinsichtlich der Zusammensetzung der Projektgruppe sollte die Lehreinheit folgendes berücksichtigen:
  - 1. Beteiligung von Studierenden, Professoren/-innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen.
  - 2. Nach Möglichkeit sollte aus jedem evaluierten Studiengang mindestens ein Studierender in der Projektgruppe vertreten sein.
  - 3. Die Projektgruppe sollte maximal zehn Mitglieder (jedoch mindestens drei Studierende) umfassen. Eine bewährte Gruppenzusammensetzung besteht aus drei Studierenden, zwei Professoren/-innen sowie zwei wiss. Mitarbeiter/-innen.
  - 4. Die Anzahl der ständigen Mitglieder sollte möglichst gering gehalten werden (optimal sind maximal acht Personen). Bei Bedarf (zu einzelnen Problemstellungen) können ergänzend „Gäste“ hinzugeladen werden.
  - 5. Bestehende Ausschüsse auf Lehreinheitsebene als Ganzes (Prüfungsausschuss, Ausschuss für Lehre ... ) oder einzelne Mitglieder dieser Ausschüsse können in die Evaluierungsprojektgruppe berufen werden.
- (5) Nach Gründung der Evaluierungsprojektgruppe ist der Fachbereich (Fachbereichsrat) und die Lehreinheit über die Zusammensetzung zu informieren. Der Fachbereichsrat hat die Möglichkeit, Einspruch gegen die Zusammensetzung der Evaluierungsprojektgruppe zu erheben und kann gegebenenfalls die Besetzung ändern.
- (6) Die Evaluierungsprojektgruppe ist das Organ der Evaluierung, jedoch liegt die Verantwortung für die Evaluierung bei dem gesamten Fachbereich und Lehreinheit.
- (7) Die Mitglieder der Evaluierungsprojektgruppe sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 6 Interner Evaluierungsbericht

- (1) Die im Rahmen des internen Evaluierungsberichts zu beschreibenden Rahmenbedingungen von Studium und Lehre können sich an Leitfragen, die in dem „Konzept zur Evaluierung von Studium und Lehre an der RWTH Aachen“ aufgeführt sind, orientieren. Das Konzept zur Evaluierung von Studium und Lehre an der RWTH Aachen ist als Anlage beigefügt. Ein vollständiger Frageleitfaden muss auf die Studiengänge und die Lehreinheit abgestimmt werden, um Fachspezifika widerspiegeln zu können. Daher sind die in dem Konzept zur Evaluierung von Studium und Lehre aufgeführten Leitfragen nur als Anregung zu verstehen. Ein reines Abarbeiten der Leitfragen entspricht nicht der Zielsetzung. Der Frageleitfaden sollte vielmehr an die Fachspezifika der evaluierten Studiengänge und Lehreinheit durch Reduktion oder Erweiterung des Fragespektrums angepasst werden.
- (2) Daten, die in der zentralen Hochschulverwaltung erhoben werden, werden den Lehreinheiten in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Es handelt sich hierbei um Daten hinsichtlich:
  1. Stellenmäßige Ausstattung der Lehreinheit
  2. Betreuungsrelation in der Lehreinheit
  3. Auslastung der Lehreinheit in Prozent
  4. Fachanfänger
  5. Gesamtzahl der Studierenden
  6. Durchschnittliche Fachstudiendauer bis zum Vordiplom/ zur Zwischenprüfung
  7. Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit
  8. Durchschnittliche Fachstudiendauer bis zum Studienabschluss
  9. Abgelegte Abschlussprüfungen
- (3) Die Lehreinheiten können in eigener Verantwortung weitere Daten in anonymisierter Form erheben.
- (4) In dem internen Evaluierungsbericht sind einleitend, der institutionelle und organisatorische Aufbau und die angebotenen Studiengänge der Lehreinheit zu beschreiben. Falls vorhanden sollten die Studien- und Prüfungsordnungen der evaluierten Studiengänge der Lehreinheit als Anlage beigefügt werden, auf die dann gegebenenfalls verwiesen werden kann. Bei der Darstellung der Lehreinheit sollten möglichst folgende Aspekte berücksichtigt werden:
  - Kurzdarstellung der Lehreinheit
  - Institutioneller und organisatorischer Aufbau
  - Studienangebot der Lehreinheit
  - Gremien und Serviceeinrichtungen.
- (5) Die Beschreibung der Bildungsziele des evaluierten Faches und seiner Studiengänge für Studium und Lehre in den einzelnen Studienphasen bildet den „Soll-Zustand“, an dem die Ausbildungsleistung der Lehreinheit, der sogenannte „Ist-Zustand“ gemessen wird. Die Beschreibung der Bildungsziele sollte verständlich und präzise erfolgen und inhaltlich auch die Verknüpfung von Zielen und Curriculum sowie die Aktualität und gesellschaftliche Bedeutung der gegenwärtigen Bildungsziele einschließen. Die Intention liegt darin, die Ausbildungsziele zu überdenken und möglicherweise neu zu definieren. Zu beschreiben sind die grundlegenden Strukturmerkmale des Curriculums. Dies schließt die Darstellung der Studienleistungen (Prüfungen, Leistungsnachweise, Praktika ... ) mit ein.
- (6) Die Betrachtung wird ergänzt durch die Definition des Studieneingangs- und Studienausgangsprofils.
- (7) Die Bewertung der Ausstattung sollte folgende Aspekte umfassen:
  - stellenmäßige Ausstattung der Lehreinheit
  - Betreuungsrelation in der Lehreinheit
  - Auslastung der Lehreinheit
  - räumliche und technische Ausstattung sowie Bibliothekssituation.

- (8) Die Bewertung der Lehr-, Studien- und Prüfungspraxis steht im Mittelpunkt der internen Evaluierung. Dabei steht die kritische Hinterfragung der jeweiligen Zielerreichungsgrade im Vordergrund. Es ist zu überprüfen, ob die Bildungsziele und das Curriculum in der täglichen Lehr- und Lernpraxis erfolgreich umgesetzt werden und wie effizient die Lehr- und Lernorganisation ist. Die Bewertung der Lehr-, Studien- und Prüfungspraxis für alle Studiengänge soll anhand der einzelnen Studienphasen sowohl aus Sicht der Studierenden als auch aus Sicht der Lehrenden erfolgen. Ergänzt wird die qualitative Hinterfragung durch die quantitativen Eckwerte des Studienverlaufs. Die Daten, deren Relevanz in den jeweiligen Studiengängen und Lehreinheiten durchaus unterschiedlich sein kann, sollen durch die Lehreinheit kommentiert und interpretiert sowie in die Bewertung der einzelnen Studienphasen eingebunden werden.
- (9) Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung kann nur in einem kontinuierlichen Prozess gewährleistet werden. Die Qualität von Studium und Lehre ist kein statisches Endprodukt. Daher ist auch eine einmalige Evaluierung der Studiengänge und der Lehreinheit keine Garantie für dauerhafte Qualität. Vielmehr muß die Qualitätssicherung durch geeignete Maßnahmen langfristig und institutionell abgesichert werden. Die geplanten Maßnahmen der Lehreinheit zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre über den Evaluierungsprozess hinaus sind zu beschreiben.
- (10) Praxiserfahrungen ermöglichen den Studierenden einen Einblick in die zukünftige Arbeitswelt und erhöhen in der Regel die Chancen auf dem Arbeitsmarkt. In vielen Studiengängen zählen Praktika bereits zum Curriculum. Der Praxisbezug der evaluierten Studiengänge ist zu beschreiben.
- (11) Die bestehenden und geplanten Aktivitäten im Rahmen der Internationalisierung von Studium und Lehre sollen beschrieben werden. Es sollen dabei sowohl die Maßnahmen für „In-comings“ als auch für „Out-goings“ berücksichtigt werden. Ergänzend kann die Internationalisierung im Bereich der Forschung erläutert werden.
- (12) Der Bereich der Lehre lässt sich vereinzelt nur ungenügend fassen, wenn nicht parallel ein Blick auf die Forschungspraxis und das Forschungsprofil der Lehreinheit und auf die Umsetzung von Forschung und Lehre gerichtet ist. Neben der Darstellung der gegenwärtigen Forschungsschwerpunkte und des aktuellen Forschungsprofils des Faches unter Einbeziehung des postgradualen Bereiches sollte insbesondere der Einbezug der Forschung in die Lehre beschrieben werden.
- (13) Ferner soll die Lehr- und Studiensituation von Studentinnen und/oder Mitarbeiterinnen in der Lehreinheit bewertet werden. Dabei soll insbesondere auf die Studienhürden sowie bestehende und geplante Maßnahmen zur Frauenförderung eingegangen werden.
- (14) Im internen Evaluierungsbericht ist die Studiensituation der behinderten Studierenden zu beschreiben.
- (15) Die vergleichende inhaltliche Betrachtung hat zum Ziel, das Profil einer Lehreinheit der RWTH Aachen mit –von dem Fach frei wählbaren- Referenzpartnern zu vergleichen. Basis dieses Vergleiches können sowohl das Studienprofil als auch das Forschungsprofil sein.
- (16) Den Abschluss des internen Evaluierungsberichts bildet eine zusammenfassende Beschreibung des Stärken-Schwächen-Profiles, dass in kompakter und übersichtlicher Form über Stärken und Schwächen der evaluierten Lehreinheit bzw. der evaluierten Studiengänge in Lehre und Studium informieren soll. Die Zusammenfassung kann durch Stellungnahmen studentischer Gruppen (z.B. Fachschaften) oder Gremien ergänzt werden.
- (17) Sofern im internen Evaluierungsbericht personenbezogene Daten erhoben werden, muss dies in anonymisierter Form erfolgen. Die Weitergabe sämtlicher Daten ist nur in anonymisierter Form zulässig.
- (18) Die internen Evaluierungsberichte werden nach Ablauf von 10 Jahren vom Fachbereich gelöscht.

## § 7 Diskussion zu Studium und Lehre mit externer Moderation

- (1) Zur Erläuterung der durch die Evaluierungsprojektgruppe in den verschiedenen Elementen des internen Evaluierungsberichts geleisteten Angaben und Anmerkungen sowie um darüber hinausgehend Anregungen zu erhalten, wo und wie das Lehren und Lernen verbessert werden kann, ist eine fachinterne Diskussion zu Studium und Lehre mit externer Moderation als weiteres Element im Evaluierungskonzept vorgesehen. An dieser Diskussion sollten insbesondere die Vertreter der Evaluierungsprojektgruppe teilnehmen. Darüber hinaus sollte die Dekanin bzw. der Dekan, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan und die Fachgruppensprecherin bzw. der Fachgruppensprecher teilnehmen (sofern diese nicht bereits Mitglieder der Projektgruppe sind).
- (2) Moderiert werden sollte diese Diskussion durch die Beauftragte bzw. den Beauftragten für Evaluierung der RWTH Aachen oder der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Lehre. Die Beauftragte bzw. der Beauftragte für die Evaluierung wird vom Rektorat ernannt. Auf Vorschlag des Rektorats oder der Lehreinheit sollte eine hochschulauswärtige Person die abschließende Diskussion leiten. Erfahrungsgemäß sollten nicht mehr als zehn Vertreter an der Diskussion teilnehmen.
- (3) Um eine gemeinsame Gesprächs- und Diskussionsbasis zu haben, ist allen Teilnehmern der Diskussion im Vorfeld der (vorläufige) interne Evaluierungsbericht zur Verfügung zu stellen. Der Evaluierungsbericht der Lehreinheiten ist ferner über die Prorektorin bzw. den Prorektor für Lehre an das Dezernat für Planung, Entwicklung und Controlling zu übersenden.
- (4) Ziel der Diskussion ist es, die wesentlichen Ansätze für eine Verbesserung der Situation zu erarbeiten. Ausgangsbasis der Diskussion sind die im internen Evaluierungsbericht beschriebenen objektiven Daten und subjektiven Einschätzungen der Lehrenden und Lernenden, die der Interpretation bedürfen und bewertet werden müssen, indem sie mit den programmleitenden Werten verbunden werden. So werden Schlussfolgerungen gezogen, die zusammen mit den Perspektiven künftiger Entwicklungen Empfehlungen für Folgeprogramme aufzeigen. Ein weiteres Ziel der Diskussion liegt darin, durch den intensiven Kontakt, die Kommunikation und das Verständnis zwischen Lehrenden und Lernenden zu stärken. Das Ergebnis der Diskussion ist die Grundlage für den zu erstellenden Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Qualität der Lehre.
- (5) Als Ergebnis der Diskussion zu Studium und Lehre mit externer Moderation sollen zwischen der Hochschulleitung und den Fachbereichen bzw. Lehreinheiten konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre festgelegt und verbindlich gemacht werden. Die vereinbarten Maßnahmen sind in einem Maßnahmenkatalog entsprechend der folgenden Systematik festzuschreiben:
  1. die zugrundeliegende Problemstellung
  2. den Zielbereich der Maßnahme
  3. die Anforderung
  4. die Zuständigkeit innerhalb der Hochschule/Lehreinheit sowie
  5. den geplanten Zeitraum zur Realisierung der Maßnahme (kurzfristig (3 Monate), mittelfristig (6 Monate), langfristig (1-2 Jahre)).

## § 8 Überprüfung der Maßnahmen

Die verbindliche Umsetzungsstrategie der vereinbarten Maßnahmen umfasst:

1. Erstellung eines ersten Maßnahmenkatalogs durch das Dezernat 6.0. Abschluss bis spätestens drei Monate nach der Diskussion zu Studium und Lehre.
2. Überarbeitung des Maßnahmenkatalogs durch die Lehreinheit. Abschluss bis spätestens fünf Monate nach der Diskussion zu Studium und Lehre.
3. Die Dekanin bzw. der Dekan bestimmt eine Person in der Lehreinheit, die die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb der Lehreinheit überwacht und als Ansprechperson zur Verfügung steht.
4. Überprüfung der vereinbarten Maßnahmen nach zwei Jahren. Nach Aufforderung durch das Prorektorat für Lehre verfasst die Lehreinheit einen Zwischenbericht der den Stand der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen umfasst. Der Zwischenbericht wird dem Fachbereichsrat zur Genehmigung vorgelegt und an das Prorektorat für Lehre weitergeleitet. Entsprechend dem Stand der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen erfolgt gegebenenfalls eine fachinterne Diskussion. Die Moderation dieser fachinternen Diskussion kann von einem Mitglied des Rektorats übernommen werden. Auf Vorschlag der Lehreinheit kann eine andere Person die Moderation übernehmen.

## § 9 Veröffentlichung

- (1) Der interne Evaluierungsbericht wird nicht veröffentlicht.
- (2) Der abschließende Maßnahmenkatalog wird vom Fachbereichsrat beschlossen und anschließend veröffentlicht.
- (3) Der veröffentlichte Maßnahmenkatalog wird über das Rektorat an den Senat weitergeleitet. Der Senat kann zu dem Maßnahmenkatalog Empfehlungen aussprechen.

## § 10 Inkrafttreten

Die Evaluierungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 14. Februar 2002.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 06.03.2002

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut